



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.93 RRB 1956/1723**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 31.05.1956
P. 831–832

[p. 831] Mit Hingabe vom 16. März 1956 ersuchte die Bausektion i des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 12. Januar 1955 betreffend

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten verlängerten Stettbachstrasse zwischen Winterthurer- und projektiertes verlängerter Roswiesenstrasse, des projektierten Stettbachweges zwischen Winterthurer- und projektiertes verlängerter Stettbachstrasse, der Ahornstrasse zwischen Winterthurer- und Bocklerstrasse, der Bocklerstrasse von der projektierten verlängerten Stettbachstrasse bis über die Ahornstrasse, des Anschlusses der Hüttenkopfstrasse, der Heinrich Bosshard-Strasse zwischen Winterthurer- und projektiertes verlängerter Stettbachstrasse;
2. Festsetzung der nordwestlichen Baulinie der projektierten verlängerten Roswiesenstrasse zwischen projektiertes verlängerter Stettbachstrasse und Dübendorfstrasse;
3. Abänderung und Ergänzung der Baulinien an der Winterthurerstrasse bei der Einmündung der projektierten verlängerten Stettbachstrasse, der bestehenden Hüttenkopfstrasse (Schliessung der Lücke), der Heinrich Bosshard- // [p. 832] Strasse und an der Dübendorfstrasse bei der Abzweigung von der Winterthurerstrasse in Zürich-Schwamendingen.

Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 1955 veröffentlichten Beschluss gingen verschiedene Rekurse ein, die der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 1. Juli 1955 abwies. Einer der Rekurrenten zog den Entscheid an den Regierungsrat weiter, der aber die Abweisung mit Beschluss Nr. 445 vom 9. Februar 1956 bestätigte.

Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage für den Dorfkern Schwamendingen auf der Südseite der Winterthurerstrasse bezweckt nicht nur eine Entlastung dieser Strasse, sondern auch eine Vereinfachung der Verkehrsführung im alten Dorfteil. Verschiedene schmale und winklige S[trassen], die dem frühern landwirtschaftlichen Verkehr genügten, stehen einer zweckmässigen neuzeitlichen Ueberbauung entgegen. Es sind dies Abschnitte der Hüttenkopf-, der Bockler- und der Heinrich Bosshard-Strasse sowie verschiedene unbenannte Flurstrassen und -wege. Der frühere Dorfplatz an der Winterthurerstrasse, wo die Saatlen-, die Herzogenmühle-, die Stettbach- und etwas östlich die Dübendorfstrasse abzweigen, wurde zu einer blossen Verkehrsanlage. Als Ersatz für den frühern Dorfplatz ist bei der Einmündung der Heinrich Bosshard-Strasse in die Winterthurerstrasse eine öffentliche Anlage von ca. 55 auf 40 m Grundfläche geplant.

Die Einmündung der Stettbachstrasse in die Winterthurerstrasse beim ehemaligen Dorfplatz wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgehoben und von der



Kirche an durch einen Fussweg ersetzt. Die Stettbachstrasse soll bei der Kirche in westlicher Richtung parallel zur Winterthurerstrasse bis zur Bocklerstrasse verlängert und dort nach Norden gegen die Winterthurerstrasse abgedreht werden, in die sie gegenüber der Friedrichstrasse einmündet. Die Linienführung der Bocklerstrasse wird verbessert. Dies gilt auch für die Ahornstrasse, welche die Bockler- mit der Winterthurerstrasse verbindet. Die Baulinienabstände von 22 m für die Stettbachstrasse und von je 18 m für die Bockler- und die Ahornstrasse sind angemessen. Die Baulinienabstände der erwähnten neuen öffentlichen Anlage sind gegeben. Die übrigen Baulinienanpassungen und -ergänzungen an der Winterthurer-, der Dübendorf- und der Roswiesenstrasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Niveaulinien wurden unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Terrainverhältnisse festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 12. Januar 1955 betreffend

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten verlängerten Stettbachstrasse zwischen Winterthurer- und projektiertes verlängerter Roswiesenstrasse, des projektierten Stettbachweges zwischen Winterthurer- und projektiertes verlängerter Stettbachstrasse, der Ahornstrasse zwischen Winterthurer- und Bocklerstrasse, der Bocklerstrasse von der projektierten verlängerten Stettbachstrasse bis über die Ahornstrasse, des Anschlusses der Hüttenkopfstrasse, der Heinrich Bosshard-Strasse zwischen Winterthurer- und projektiertes verlängerter Stettbachstrasse;
2. Festsetzung der nordwestlichen Baulinie der projektierten verlängerten Roswiesenstrasse zwischen projektiertes verlängerter Stettbachstrasse und Dübendorfstrasse;
3. Abänderung und Ergänzung der Baulinien an der Winterthurerstrasse bei der Einmündung der projektierten verlängerten Stettbachstrasse, der bestehenden Hüttenkopfstrasse (Schliessung der Lücke), der Heinrich Bosshard-Strasse und an der Dübendorfstrasse bei der Abzweigung von der Winterthurerstrasse in Zürich-Schwamendingen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]